

Die folgende Ordnung regelt die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Ethik-Codes im DLV sowie das Verfahren bei Verstößen gegen die im Ethik-Code festgeschriebenen Grundsätze der „Good Governance“

## 1. Zuständigkeiten für „Good Governance“

### a) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat des DLV ist zuständig für die Umsetzung der im Ethik-Code festgeschriebenen Grundsätze der „Good Governance“. Für die Beschäftigten der Geschäftsstelle des DLV überträgt er die Zuständigkeit dem Vorstand

### b) Ansprechpartner für Mitarbeiter/innen und Ehrenamtliche

Alle Mitarbeiter/innen haben die Möglichkeit, sich über das Thema „Good Governance“ im DLV zu informieren und bei Zweifeln Rat zu holen. Anliegen werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Ansprechpartner der jeweilige Vorgesetzte, bzw. für die Ehrenamtlichen der/die jeweilige Vorsitzende des Gremiums. Wenn diese/r, etwa aufgrund eines fehlenden Vertrauensverhältnisses oder eigener Betroffenheit, nicht als Ansprechpartner/in in Frage kommt, können sich der/die Mitarbeiter/in bzw. Ehrenamtliche unmittelbar an den Ethik-Beauftragten des DLV wenden.

### c) Ethik-Beauftragter des DLV

Der/die Ethik-Beauftragte hat neben einer präventiv beratenden Funktion für alle Mitarbeiter/innen und Funktionsträger/innen (z.B. bei potenziellen Interessenkonflikten) im Falle der Anrufung noch weitere Aufgaben und Befugnisse:

- Prüfung möglicher Verstöße
- Bewertung von deren Relevanz und
- Abgabe von Empfehlungen an das zuständige Entscheidungsgremium zur weiteren Vorgehensweise

Er/Sie besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er/sie nicht direkt angerufen wird, aber von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.

Der/die Ethik-Beauftragte ist immer zuständig bei Regelverstößen von Aufsichtsratsmitgliedern (Untersuchung, Aufarbeitung).

Der/die Ethik-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht sowie einen darauf beruhenden Maßnahmenplan, in dem insbesondere das „Good Governance“-Konzept und die Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandstätigkeit evaluiert und ggf. konkrete Maßnahmen für eine Weiterentwicklung vorgeschlagen werden. Der Bericht und der Maßnahmenplan werden dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Der/die Ethik-Beauftragte/r wird gemäß § 7.6.1 der DLV-Satzung vom Verbandstag gewählt. Er legt dem kommenden Verbandstag einen Rechenschaftsbericht vor.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Wahl des Ethik-Beauftragten erfolgt gemäß der derzeit geltenden Regelung durch den Aufsichtsrat des DLV. Eine entsprechende Änderung der Satzung muss noch beschlossen werden.

Die Kontaktdaten des/der Ethik-Beauftragten werden auf der Homepage des DLV veröffentlicht.

## d) Ombudsstelle<sup>2</sup>

Eine externe Ombudsstelle ist Bestandteil des „Good-Governance“-Konzeptes des DLV. Bei Anhaltspunkten für einen Gesetzesverstoß oder einen Verstoß gegen interne Regelungen können sich hauptamtliche Mitarbeiter/innen oder ehrenamtliche Funktionsträger/innen jederzeit an die Ombudsstelle wenden.

Die Kontaktdaten der Ombudsstelle werden auf der Homepage des DLV veröffentlicht.

## 2. Kommunikation, Schulung und Beratung

Ethik-Code, Richtlinien, vor allem aber die grundsätzliche Ausrichtung der Führung des DLV im Hinblick auf „Good Governance“ müssen intern und extern systematisch kommuniziert werden. Intern hilft dies bei der Überzeugungsarbeit und sichert mit der Glaubwürdigkeit auch die Durchsetzung der getroffenen Maßnahmen. Extern verpflichtet sich der DLV damit sichtbar auf seine ethischen Grundsätze und transportiert die Botschaft an seine Mitglieder, Partner, Förderer und Zuwendungsgeber.

Der Aufsichtsrat des DLV vermittelt eine Kultur der Aufmerksamkeit und fördert einen offenen, ehrlichen und konstruktiven Austausch zur Einhaltung der Regelungen zu „Good Governance“. Dazu gehört auch, die Weiterentwicklung von „Good Governance“ auf Landes- und Vereinsebene entsprechend zu fördern.

### a) Kommunikation

Das Thema „Good Governance“ ist wenigstens einmal jährlich ein fester Bestandteil der Klausuren des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind für eine regelmäßige Kommunikation des Themas „Good Governance“ in allen Gremien sowie innerhalb der Beschäftigten verantwortlich.

Das Thema „Good Governance“ wird durch die Mitglieder des Aufsichtsrats auch in die DLV-Gesellschaften getragen.

Der DLV ruft seine Landesverbände auf, die Prinzipien von „Good Governance“ in ihre Strukturen aufzunehmen und diese entsprechend umzusetzen und bietet dabei Hilfestellung an.

### b) Schulung/Beratung

Um die notwendige Bewusstseinsbildung zu erreichen, erhält jede/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in und ehrenamtliche Funktionsträger/in im DLV das Recht, an einer entsprechenden Schulung teilzunehmen. Zu Beginn der jeweiligen Tätigkeit im DLV ist die Teilnahme an einer Schulung zu den DLV Verhaltensrichtlinien verpflichtend.

## 3. Verfahren

In den Fällen, in denen die Prävention nicht ausreichend war und Verstöße gegen „Good Governance“-Regularien / Verhaltensrichtlinien des DLV vorliegen oder in denen es Verdachtsmomente hierfür gibt,

---

<sup>2</sup> Der DLV prüft, ob die Möglichkeit besteht, die beim DOSB eingerichtete Ombudsstelle mit zu nutzen oder aber eine eigene eingerichtet werden sollte

# DLV-Durchführungsrichtlinien zum Ethik-Code

gilt das folgende Verfahren:

## a) Meldung von Verstößen

Jede/r hauptamtliche Mitarbeiter/in und ehrenamtliche/r Funktionsträger/in ist aufgefordert, im Zusammenhang mit der Einhaltung aller „Good Governance“-Regularien Fragen zu stellen, um Rat zu bitten, vermutete Verstöße zu melden und Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der GG-Regularien / Verhaltensrichtlinien anzusprechen.

Wer Anhaltspunkte dafür hat, dass ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in oder ehrenamtliche/r Funktionsträger/in an einer Pflichtverletzung beteiligt ist oder dessen/deren Verhalten im Widerspruch zu den GG-Regularien steht bzw. stehen könnte, sollte diese Informationen einem der unter 1 b bis d genannten Ansprechpartner weitergeben.

Eine solche Meldung kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden.

Die angerufene Stelle wird diese Informationen – unter Berücksichtigung aller Interessen der Beteiligten – sorgsam und, sofern das im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung möglich ist, vertraulich behandeln. Der/die Hinweisgeber/in wird wegen der Meldung keine Nachteile erleiden, unabhängig davon, ob sich die Informationen letztlich als wahr erweisen sollten oder nicht, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Anschuldigung vor.<sup>3</sup>

## b) Vorgehen bei Hinweisen

Der jeweilige Hinweis ist zu bewerten sowie der zugrundeliegende Sachverhalt zu prüfen.

Sollten weitere Ermittlungen nötig sein, muss zunächst das Risiko für Hinweisgeber/in und gegebenenfalls Opfer geprüft werden. Im Übrigen sind Beteiligte zu hören.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung münden in eine Empfehlung an das zuständige Gremium (z.B. Aufsichtsrat) zur Vorlage an den Verbands-Rechtsausschuss (Zuständigkeit gem. § 6.1.3 RVO-DLV) bzw. den/die Vorgesetzte.

Entwurf: Sylvia Schenk

Redaktion: Sylvia Schenk, Michael Fahlenbock, Michael Böhnke  
Stand: 17. November 2018

---

<sup>3</sup> Der DLV wird ein Konzept zum Schutz von Hinweisgeber/inn/en und möglichen Opfern (z.B. bei sexueller Gewalt) entwickeln. Der Schutz ist vorrangig gegenüber Ermittlungen und möglichen Konsequenzen